



GEMEINDEAMT STANS

Bezirk Schwaz

A-6135 Stans

Unterdorf 62

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 13 und 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
und § 86 b Bundesabgabenordnung – BAO

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86 b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an die Geschäftsstelle des Gemeindeamts Stans:

Postadresse: Gemeinde Stans, Unterdorf 62, 6135 Stans

Telefaxnummer: +43(0)5242 63578-30

E-Mail-Adresse: gemeinde@stans.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse der Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Amtsstunden:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Parteienverkehrszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

An den gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und 31. Dezember finden keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr statt.

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 a AVG können im Internet unter der Adresse www.stans.gv.at/Buergerservice/Amtstafel erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 03.07.2020 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung vom 08.09.2015.

Der Bürgermeister

Michael Huber

